

## Infobogen Qualifikationsstufe

Wesentliche Vorschriften aus der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO).

- § 10.1 Die Qualifikationsphase umfasst vier Schulhalbjahre: 12.1 12.2 13.1 13.2
- § 10.2 In der Qualifikationsphase entscheidet sich die Schülerin oder der Schüler im Rahmen des Angebots der Schule für den sprachlichen oder den gesellschaftswissenschaftlichen oder den naturwissenschaftlichen Schwerpunkt.

Der sprachliche Schwerpunkt beinhaltet eine aus der SekI fortgeführte Fremdsprache und eine weitere Fremdsprache oder eine fortgeführte Fremdsprache und Deutsch.

Der gesellschaftswissenschaftliche Schwerpunkt beinhaltet Geschichte und Politik-Wirtschaft.

Der naturwissenschaftliche Schwerpunkt beinhaltet zwei eine Naturwissenschaft und Mathematik

- § 10.3 In den beiden Schwerpunktfächern und einem dritten zu wählenden Prüfungsfach wird der Unterricht auf erhöhtem Anforderungsniveau (eN) mit 5 Unterrichtsstunden pro Woche erteilt.
- § 11.2 Für die Abiturprüfung sind fünf Prüfungsfächer (P1 bis P5) als erstes, zweites, drittes, viertes und fünftes Prüfungsfach zu wählen. Die Prüfungsfächer P1-P3 werden fünfstündig, die Prüfungsfächer P4 und P5 dreistündig unterrichtet.

Im ersten bis vierten Prüfungsfach wird eine schriftliche, im fünften Prüfungsfach eine mündliche Abiturprüfung abgelegt. Das vierte und fünfte Prüfungsfach wird endgültig vor dem 3. Semester gewählt.

- § 11.3 Als erstes und zweites Prüfungsfach sind die beiden Schwerpunktfächer, im gesellschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt neben dem Schwerpunktfach Geschichte jedoch eines der Fächer Deutsch, fortgeführte Fremdsprache, Mathematik oder Naturwissenschaft zu wählen.
- § 11.4 Unter den fünf Prüfungsfächern müssen sein:
  - aus jedem Aufgabenfeld mindestens ein Prüfungsfach
  - > zwei der drei Fächer Deutsch, Fremdsprache und Mathematik
  - und das erste bis dritte Prüfungsfach mit erhöhtem Anforderungsniveau (eN), wobei das dritte Prüfungsfach im gesellschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt Politik, in den übrigen Schwerpunktfächern ein weiteres Fach nach Wahl ist.
- § 12.1 Die Schülerinnen und Schüler haben im Durchschnitt mindestens 32 Wochenstunden zu belegen.

Belegverpflichtungen sprachlicher Schwerpunkt:

5-stündig: Fortgeführte Fremdsprache, weitere fortgeführte Fremdsprache oder Deutsch und ein weiteres zu wählen-

des Fach

3-stündig: Deutsch, Mathematik, Naturwissenschaft, Geschichte, Politik, Kunst oder Musik oder DS, Religion oder

Werte und Normen

2-stündig: Seminarfach, Sport

Belegverpflichtungen gesellschaftlicher Schwerpunkt:

5-stündig: Geschichte, Politik, weiteres Fach

3-stündig: fortgeführte Fremdsprache, Deutsch, Mathematik, Naturwissenschaft – zusätzlich in 12.1 und 12.2 weitere

Naturwissenschaft oder weitere Fremdsprache, Kunst oder Musik oder DS, Religion oder Werte und Nor-

men

2-stündig: Seminarfach, Sport

Belegverpflichtungen naturwissenschaftlicher Schwerpunkt:

5-stündig: Mathematik, Naturwissenschaft, weiteres Fach

3-stündig: Geschichte oder Politik, fortgeführte Fremdsprache, Deutsch

Geschichte oder Politik, Kunst oder Musik oder DS, Religion oder Werte und Normen,

2-stündig: Seminarfach, Sport